

Unterrichtung

Hannover, den 28.11.2024

Ausschuss für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gemäß § 40 Abs. 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Dieser Bericht schließt an den Bericht vom 31. August 2023 in der Drucksache 19/2893 an, mit dem der Ausschuss seiner Berichtspflicht bis zum Ende der 18. Wahlperiode nachgekommen ist, und umfasst den Berichtszeitraum vom 8. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023.

I. Konstituierung und Zusammensetzung

Nach § 35 Abs. 1 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564) soll der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aus mindestens sieben Abgeordneten des Landtages bestehen. Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz. Für die Verteilung der Sitze gelten die Regeln der Geschäftsordnung des Landtages.

Nach § 17 a der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (GO LT) vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 735), ist der Ausschuss ein „Ausschuss eigener Art“. Der Ausschuss hat gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 1 zehn stimmberechtigte Mitglieder. Die Fraktionen hatten die Ausschussmitglieder nach § 17 a in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 GO LT benannt.

Eine Vertretung der Ausschussmitglieder ist nur aus dem Kreis der benannten Stellvertreterinnen und Stellvertreter möglich. Die Vergabe des Ausschussvorsitzes ist in die für die ständigen Ausschüsse geregelte Verteilung der Vorsitze einbezogen (§ 17 a Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 GO LT).

Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Landtages der 19. Wahlperiode

Der Ausschuss war im Berichtszeitraum wie folgt besetzt:

Fraktion der SPD:

Hujahn, Gerd,
Schröder-Köpf, Doris
Watermann, Ulrich
Zinke, Sebastian

Fraktion der CDU:

Holsten, Eike,
Plett, Christoph
Wille, Alexander.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Camuz, Evrim

Lühmann, Michael

Fraktion der AfD:

Wichmann, Klaus

Die Fraktion der SPD stellt mit dem Abgeordneten Gerd Hujahn den Vorsitzenden, die Fraktion der CDU mit dem Abgeordneten Eike Holsten den stellvertretenden Vorsitzenden.

II. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmer

Im Berichtszeitraum (8. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023) hat der Ausschuss zehn Sitzungen abgehalten.

Eine Sitzung wurde gemeinsam mit dem Ausschuss für Inneres und Sport durchgeführt. In dieser Sitzung erfolgte eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu Durchsuchungen in der Reichsbürgerszene am 7. Dezember 2022.

In zwei Sitzungen war den Mitgliedern des Ausschusses für Inneres und Sport die Teilnahme anheimgestellt. In diesen Sitzungen wurde der Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2022 vorgestellt bzw. es erfolgte eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Maßnahmen am 16. November 2023 zur Vorbereitung eines möglichen Vereinsverbotes des „Islamischen Zentrums Hamburg e. V.“ (IZH).

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (Fachministerium) ist seiner Unterrichtungspflicht regelmäßig nachgekommen.

III. Beratungsgegenstände des Ausschusses

Überwiesene Beratungsgegenstände

Im Berichtszeitraum führte der Ausschuss die Mitberatung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024) (Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drs. 19/1900 neu) sowie der Mittelfristigen Planung des Landes Niedersachsen 2023 bis 2027 (Unterrichtung der Landesregierung – Drs. 19/2191) durch.

Reisen / auswärtige Sitzungen

Im Berichtszeitraum fand eine auswärtige Sitzung im Dienstgebäude des Fachministeriums statt.

IV. Parlamentarische Kontrolle

Der Ausschuss bestellte die Mitglieder der G 10 Kommission der 19. Wahlperiode gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zu G 10-Gesetz (Nds. AG G 10) vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 483), und er führte den Beschluss über die Zustimmung zu deren Geschäftsordnung gemäß § 3 Abs. 4 Nds. AG G 10 herbei.

Außerdem unterrichtete der Ausschussvorsitzende über eine Konferenz der Parlamentarischen Kontrollgremien des Bundes und der Länder in Berlin, an der er zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden teilgenommen hat.

Unterrichtungen durch das Fachministerium nach § 36 Abs. 1 NVerfSchG und auf Antrag aus der Mitte des Ausschusses

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG ist das Fachministerium verpflichtet, den Ausschuss umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Ausschuss auf entsprechende Anträge der Fraktionen nach § 12 Abs. 2 GO LT um Unterrichtungen der Landesregierung zu verschiedenen Themen gebeten. Die Anlässe für die Unterrichtungen lassen sich nicht durchgehend trennen, da das Fachministerium zum Teil während der Ausschusssitzungen

geäußerte Bitten um Information aufgegriffen hat, um ihnen im Rahmen der Unterrichtungspflicht nach § 36 Abs. 1 NVerfSchG nachzukommen. Daher wird hierzu auf eine Unterscheidung verzichtet.

Das Fachministerium hat den Ausschuss insbesondere zu folgenden Themen unterrichtet:

- Durchsuchungen in der Reichsbürgerszene am 7. Dezember 2022,
- einzelne Vorschriften des Niedersächsischen Verfassungsschutzberichtes und darauf basierende Verfahrensweisen beim Niedersächsischen Verfassungsschutz,
- zukünftige Unterbringung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes,
- Vorstellung der bestehenden Beobachtungs- und Verdachtsobjekte,
- „Frauenfeindlichkeit und Antifeminismus in der rechtsextremen Szene“,
- „Armbrustschütze am Bahnhof Peine“ am 17. Juni 2023,
- „Maßnahmen am 16. November 2023 zur Vorbereitung eines möglichen Vereinsverbotes des „Islamischen Zentrums Hamburg e. V.“ (IZH)“,
- Durchsuchungen am 23. November 2023 im Rahmen von Ermittlungen gegen Reichsbürger und Verschwörungstheoretiker wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- aktuellen Auswirkungen des Nahostkonflikts auf Niedersachsen.

Des Weiteren stellte das Fachministerium den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2022 vor. Der Ausschuss führte darüber eine Aussprache.

§ 36 Abs. 1 Satz 2 NVerfSchG konkretisiert die Berichtspflicht über Vorgänge von besonderer Bedeutung aus Satz 1 der Vorschrift, in der in den Nummern 1 bis 5 Maßnahmen des Verfassungsschutzgesetzes genannt werden, über die der Ausschuss insbesondere zu unterrichten ist.

Eine Unterrichtung des Ausschusses durch das Fachministerium nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NVerfSchG über Bestimmungen eines Beobachtungsobjekts (§ 6 Abs. 2 NVerfSchG) erfolgte im Berichtszeitraum nicht.

Die Unterrichtung des Ausschusses nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NVerfSchG über die Verlängerung von Bestimmungen eines Beobachtungsobjekts (§ 6 Abs. 2 NVerfSchG) erfolgte über vier Verlängerungen aus dem Bereich Linksextremismus sowie eine Verlängerung aus dem Bereich „sonstige Extremismus mit Auslandsbezug“.

Die Unterrichtung über die Beendigung der Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungsobjekts (§ 6 Abs. 2 und 3 NVerfSchG) nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NVerfSchG erfolgte hinsichtlich zwei Beendigungen aus dem Phänomenbereich Linksextremismus.

Eine Unterrichtung des Ausschusses durch das Fachministerium § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NVerfSchG über die Bestimmung von Beobachtungsobjekten mit erheblicher Bedeutung (§ 21 Abs. 5 NVerfSchG) erfolgte im Berichtszeitraum nicht.

Das Fachministerium hat den Ausschuss aber über die beabsichtigte Einrichtung eines Sammelbeobachtungsobjektes für säkulare extremistische Organisationen mit Palästina Bezug unterrichtet.

Unterrichtungen durch das Fachministerium nach § 36 Abs. 2 und 3 NVerfSchG

Nach § 36 Abs. 2 NVerfSchG unterrichtet das Fachministerium den Ausschuss in Abständen von längstens sechs Monaten über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NVerfSchG unterliegen. Ebenfalls im Abstand von höchstens sechs Monaten unterrichtet das Fachministerium nach § 36 Abs. 3 NVerfSchG den Ausschuss über die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20 NVerfSchG (Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG). Diese Fälle unterliegen nach § 40 Abs. 2 NVerfSchG

einer gesonderten Berichtspflicht des Ausschusses, der er in dem von diesem Tätigkeitsbericht abgedeckten Zeitraum in der Drucksache 19/6155 nachkommt.

Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht nach § 37 NVerfSchG

Beschäftigte der Verfassungsschutzbehörde haben sich nicht in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes oder an einzelne Mitglieder des Ausschusses gewandt.

Beauftragung einer oder eines Sachverständigen nach § 38 NVerfSchG

Von der Möglichkeit, eine Sachverständige oder einen Sachverständigen zu beauftragen, um zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Ausschusses im Einzelfall Untersuchungen durchzuführen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 39 NVerfSchG

Es wurde kein Auftrag an die Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 39 Satz 1 NVerfSchG erteilt, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz hat den Ausschuss in keinem Fall nach § 33 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NVerfSchG darüber unterrichtet, dass sie einen Verstoß der Verfassungsschutzbehörde gegen eine Datenschutzbestimmung festgestellt hat.

Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz

Außerdem übt der Ausschuss gemäß § 2 Nds. AG G 10 die parlamentarische Kontrolle über die vom Fachministerium angeordneten Beschränkungsmaßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 4 G zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 413), aus.

Das Fachministerium hat den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in Abständen von längstens sechs Monaten über die Durchführung sowie über Art und Umfang von Beschränkungsmaßnahmen nach dem Nds. AG G 10 sowie Mitteilungen an die Betroffenen und Mitbetroffenen unterrichtet. Dieses geschieht in vertraulicher Sitzung. In diesem Rahmen unterrichtete das Fachministerium zu dem Themenbereich Islamismus.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG G 10 erstattet der Ausschuss dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie über Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen sowie Mitteilungen an die Betroffenen. Der Bericht über Beschränkungsmaßnahmen und Mitteilungen an die Betroffenen in dem von diesem Tätigkeitsbericht abgedeckten Zeitraum wird in der Drucksache 19/6156 herausgegeben.

Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes dankt dem niedersächsischen Verfassungsschutz für seinen Einsatz sowie die gute Zusammenarbeit.

Gerd Hujahn
Vorsitzender

(Verteilt am 20.12.2024)